Teil

 $\underline{Anlage\ 2}\ zum\ Merkblatt\ zur\ Umsatzsteuerbefreiung\ f\"{u}r\ Ausfuhrlieferungen\ im\ nichtkommerziellen\ Reiseverkehr$

Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3 a UStG) (§ 17 UStDV, Abschnitt 140 Abs. 3 UStR)

A	Angaben des Unternehmers (Zutreffendes bitte ankreuze Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.						
		d Anschrift des liefernden Unternehmers mmer, Postleitzahl, Ort)		Angaben zur Identität des Abne Bitte Hinweise auf der Rücksei Name, Vorname des Abnehmers	te beachten –		
1				Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer			
				Paß- bzw. Ausweisnummer:			
3	Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel): Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen er reichen aus (z.B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muß sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben. Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer) Entgelt (Kaufpreis abzüglich Umsatzsteuer)						
4	Menge handelsübliche Warenbezeichnung			DM	Pf		
5							
6	:				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ļ	
7						 	
8		<u>L</u>				 	
-	DM-Betrag aus Nr. 9 in Buclistaben wiederholen.						
10							
11	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)						
12	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten						
В	Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes (Zutreffendes bitte ankreuzen 🖾) Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.						
	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4 - 8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8						
13	- mit Ausnahme der in Nr. bezeichneten Gegenstände - (except those listed under No. /à l'exception des biens figurant sous)						
	zur Ausfu	hr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportat	ion).				
	Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2) Identity and address of foreign buyer (No. 2) Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (2)						
	stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers überein/are identical to those on passport or travel document/correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur.						
14	können nicht bestätigt werden, weil:/cannot be verified, as:/ne peuvent être certifiées car: sie mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß/sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers nicht übereinstimmen./they do not tally with those on passport/identification./elles ne correspondent pas aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur.						
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1 - 14)						
16	Ort, Datum, Dienststempel/ Place, Date, Official Stamp/ Lieu, date, cachet du service						

Teil

	In Ausnahmefällen:						
ļ	Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland						
C	(Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠)						
	Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzollstelle (Nr. 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenzzollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung.						
	Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden.						
17	Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel						
18	Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wird — mit Ausnahme der in Nr bezeichneten Gegenstände — bestätigt.						
	Die Angaben in Nr. 2						
19	werden bestätigt.						
	Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß/sonstigen Grenzübertrittspapier überein. Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden.						
	können nicht bestätigt werden.						
	Bemerkungen (zu Nr. 1 bis 12 sowie 17 bis 19)						
20							
<u> </u>	Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel						
21							

Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für private Zwecke bestimmt ist und im persönlichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer übergibt.

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus:

- der ausländische Abnehmer hat seinen Wohnort im Drittlandsgebiet;
- der Gegenstand der Lieferung wird vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt;
- der Gegenstand der Lieferung ist nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z.B. PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt.

Hat ein Abnehmer mehrere Wohnsitze, ist derjenige Ort maßgebend, der der örtliche Mittelpunkt seines Lebens ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer keine Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben:

- Ausländische Gastarbeiter und Studenten während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet;
- Angehörige ausländischer Streitkräfte, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind;
- das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet (z.B. Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen).